



Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung

Hessen Mobil

Straßen- und Verkehrsmanagement

Standort Dillenburg

HESSEN



Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden im Zuge der Bundesautobahn 45

von km: NK 5214 402 und NK 5215 015, km: 132,600
nach km: NK 5214 402 und NK 5215 015, km: 134,775

Nächster Ort: Haiger/Sechshelden
Baulänge: 2,175 km

Feststellungsentwurf

für eine Bundesfernstraßenmaßnahme

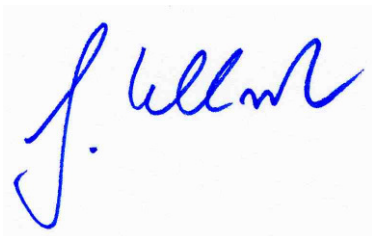
- Unterlage 19.3.1 -

Anlage IV Befreiungsvoraussetzungen für Schutzgebiete

Aufgestellt: Dillenburg, den 21.06.2017 Hessen Mobil, - Dezernat A 45 - gez. Gräb Dezernent	

Bonn, den 26.06.2017

Cochet Consult



Gabriele Wallossek

Bearbeitung:

Redaktionsschluss für Fachgutachten
und technische Planung: **08.06.2017**

Bearbeiter:

Dipl.-Geograf Frank Bechtloff (Cochet Consult)

CAD

Dipl.-Geograf Frank Becker (Cochet Consult)

Cochet Consult

Planungsgesellschaft Umwelt, Stadt und
Verkehr

Luisenstraße 110

53129 Bonn

Tel.: 0228 / 94 33 00

Fax: 0228 / 94 33 0 33

<http://www.cochet-consult.de>

1 Anlass

Durch den Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden ist das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ betroffen, so dass ggf. eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG einschließlich einer Überprüfung der Befreiungsvoraussetzungen erforderlich ist.

Eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ist bei der Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten erforderlich, wenn es gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG zu Handlungen kommt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Aus diesem Grund wird im Folgenden zunächst geprüft, ob durch den Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden Handlungen ausgelöst werden, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, ist keine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erforderlich. Im Falle der Notwendigkeit einer Befreiung werden in einem 2. Schritt die Befreiungsvoraussetzungen geprüft.

2 Prüfung der Notwendigkeit einer Befreiung

Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ wird ca. bei Bau-km 1+480 durch die Talbrücke gequert und weist an dieser Stelle eine Breite von bis zu 50 m auf. Im Zuge des Ersatzneubaus der Talbrücke vergrößert sich deren Breite von derzeit 33,5 m auf zukünftig 38,5 m.

Auf der Nordseite der Dill stehen derzeit zwei Brückenpfeiler der Richtungsfahrbahnen Dortmund und Gießen vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes; zwei weitere Pfeiler ragen in das Schutzgebiet hinein. Auf der Südseite der Dill liegen derzeit insgesamt vier Pfeiler beider Richtungsfahrbahnen innerhalb des Schutzgebietes. Zukünftig ragen auf der Nordseite der Dill noch zwei Pfeilerscheiben in das Schutzgebiet hinein, auf der Südseite liegen dann zwei Pfeilerscheiben innerhalb des Schutzgebietes.

Anlage- und vor allem baubedingt kommt es innerhalb des Landschaftsschutzgebietes zu Verlusten von folgenden Biotopen und Nutzungen:

- 10 m² Intensiv genutzte Frischwiesen (Biotopcode 06.320);
- 923 m² Ausdauernde Ruderalfluren meist frischer Standorte (Biotopcode 09.210);
- 1.194 m² Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Biotopcode 10.510);
- 189 m² Schotter-, Kies- u. Sandflächen, -wege, -plätze oder andere wasserdurchlässige Flächenbefestigung sowie versiegelte Flächen, deren Wasserabfluss versickert wird (Biotopcode 10.530);
- 1.662 m² Durch Nutzung dauernd vegetationsarme Flächen, Trittpflanzengesellschaften / Ausdauernde Ruderalfluren meist frischer Standorte (Biotopcode 10.600/09.210);
- 349 m² Dachfläche nicht begrünt / Arten- und struktureiche Hausgärten (Biotopcode 10.710/11.222);
- 872 m² Grabeland, Einzelgärten in der Landschaft, kleinere Grundstücke, meist nicht gewerbsmäßig genutzt (Biotopcode 11.211).

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 06.12.1996 (REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIEßEN 1996) sind in dem Schutzgebiet u. a. folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig:

- bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen
- der Umbruch oder die Nutzungsänderungen von Wiesen, Weiden oder Brachflächen;
- in der freien Landschaft Hecken, Gebüsch, Einzelbäume, Streuobstbestände oder gewässerbegleitende Gehölze, Hochstauden- und Röhrichtsäume zu verändern, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß hinaus zurückzuschneiden oder nicht standortheimische Gehölze anzupflanzen;
- die Errichtung von Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen oder straßen- oder wegebauliche Neu- oder Ausbaumaßnahmen;
- die Errichtung, die Erweiterung oder das Betreiben von Lagerplätzen;
- die Entnahme von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Abgrabungen, Spre-

gungen oder Bohrungen.

Gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung ist die Genehmigung zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft.

Gemäß § 3 Abs. 5 der Verordnung ist die Genehmigung zu erteilen, wenn und soweit die geplante Maßnahme oder Handlung keine der in Abs. 4 genannten Wirkungen erwarten lässt. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Zweck der Unterschutzstellung ist gemäß § 2 der Verordnung die Erhaltung und Entwicklung des typischen Charakters der Talauen von Lahn und Dill mit ihren Nebenbächen in ihren Funktionen als Lebensstätte auentypischer Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Überflutungsgebiet. Der Schutz erstreckt sich zugleich auf die angrenzenden Hangwälder. Ebenso sollen die günstigen lokalklimatischen Funktionen erhalten bleiben. Zweck der Unterschutzstellung ist auch die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Raum zur ruhigen Erholung.

In diesem Sinne sind besonders erhaltungswürdig:

- die naturnahen Fließgewässerabschnitte sowie die Überschwemmungsgebiete;
- die gewässerbegleitenden standorttypischen heimischen Gehölze sowie Hochstauden- und Röhrichtsäume;
- die Wiesen, Weiden und Grünlandbrachen;
- die geländetypischen Senken und Naßstellen, Quellen, Kleingewässer, Altarme und Sümpfe;
- die Bruchsteinmauern und Böschungen.

Von der Notwendigkeit einer Genehmigung ist im vorliegenden Fall auszugehen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es durch den Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden zu Handlungen kommt, die dem Landschaftsschutzgebiet unter bestimmten Umständen schaden könnten. Mit dieser Genehmigung besteht für die zuständige Naturschutzbehörde die Möglichkeit, auf die Umstände der Durchführung Einfluss zu nehmen und durch Schutzvorkehrungen in Form von Auflagen oder Bedingungen dafür zu sorgen, dass kein Schaden an der geschützten Natur entsteht.

Eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG, die notwendig würde, wenn der Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden den Charakter des Gebietes verändern oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen würde, wird hingegen aus folgenden Gründen als nicht erforderlich angesehen:

- Der Neubau der Talbrücke Sechshelden erfolgt am Standort der bisherigen Brücke und somit in einem bereits stark vorbelasteten Bereich, so dass sich keine dauerhaften nachteiligen Auswirkungen ergeben. Da die alten Brückenpfeiler zurückgebaut werden und die neuen Pfeiler z. T. außerhalb des Landschaftsschutzgebietes stehen, ist insbesondere im Hinblick auf die Funktion des Schutzgebietes als Überflutungsraum sogar von einer Verbesserung der derzeitigen Situation auszugehen.
- Die bis zu 6,50 m hohen Lärmschutzwände werden zwar zu einer zusätzlichen visuellen Überprägung des Landschaftsbildes führen, jedoch auch zu einer Verminderung der Schalleinwirkungen beitragen, was die Erholungsfunktion des Schutzgebietes am Südrand von Sechshelden verbessern wird. Von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der landschaftsbezogenen Erholung ist somit nicht auszugehen.
- Verluste von besonders erhaltungswürdigen Biotopen finden nicht statt bzw. können durch entsprechende Schutzmaßnahmen (Bauzäune / Ausweisung von Bautabuzonen) vermieden werden.

Da eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG als nicht erforderlich angesehen wird, besteht auch keine Notwendigkeit der Überprüfung der Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 und 2.